



SITZUNGSVORLAGE M 2007/400/1045

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Schule, Bildung und Sport 12.07.2007

Frank Siemer

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

07.08.2007

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.05.2007 -Vorstellung des Modells der "Allgemeinen Sekundarschule"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das vorgestellte Modell der „Allgemeinen Sekundarschule“ auf Basis des von Dr. Ernst Rösner, Uni Dortmund, entwickelten Konzeptes zur Reform des Schulwesens zur Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass es sich um ein universitär entwickeltes Reformkonzept handelt, welches das Ziel verfolgt, Schüler möglichst lange Zeit auch im Anschluss an die Grundschulzeit gemeinsam und „schulformübergreifend“ zu unterrichten. Damit wäre die Einführung einer Allgemeinen Sekundarschule nicht eine in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Stadt als Schulträgerin fallende schulorganisatorische Maßnahme, sondern würde wegen der untrennbar verbundenen pädagogischen Gesichtspunkte und der besonderen Anforderungen an den Lehrkörper zugleich in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallende, schulinterne Gesichtspunkte berühren.

Das Reformmodell der „Allgemeinen Sekundarschule“, welches auf dem Grundgedanken einer „Einheitsschule“ basiert (ohne damit identisch zu sein), ist in dem derzeit für NRW geltenden Schulrecht, welches auf dem dreigliedrigen Schulsystem basiert, in Oelde nicht realisierbar; hierzu bedarf es zunächst entsprechender schulgesetzgeberischer Reformen oder ministerieller Ausnahmegenehmigungen für einen entsprechenden Schulversuch. Die Zulassung der „Allgemeinen Sekundarschule“ in NRW war bereits Gegenstand der parlamentarischen Beratungen im Vorfeld der 2006 erfolgten Schulrechtsreform durch das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz, fand aber bis heute nicht die politischen Mehrheiten für eine Aufnahme in das Gesetz. Die Voraussetzungen für die Einführung einer Allgemeinen Sekundarschule in Oelde im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 SchulG NW werden nicht gesehen.

Nach geltendem Schulrecht kann allenfalls eine organisatorische Zusammenfassung von Realschule und Hauptschule in Form einer „Verbundschule“ erfolgen. Eine Verbundschule verfolgt als rein organisatorischer Zusammenschluss aber deutlich andere Ziele, als eine Allgemeine Sekundarschule. Der Ausschuss nimmt die von der Verwaltung vorgestellten Unterschiede zwischen den Schulmodellen „Allgemeine Sekundarschule“ und „Verbundschule zur Kenntnis.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich aufgrund der wandelnden Anforderungen an eine Schulausbildung und die weiter rückläufigen Schülerzahlen in den kommenden Jahren die Frage einer Weiterentwicklung des dreigliedrigen Schulsystems stellen wird und Gegenstand weiterer schulrechtlicher Reformüberlegungen auf Landesebene sein wird. Die Kommunalpolitik wird diesen Prozess begleiten und hierzu das Gespräch mit der Landespolitik suchen. Ausdrücklich hervorzuheben ist die qualitativ hochwertige Arbeit, die derzeit auch im dreigliedrigen Schulsystem an allen weiterführenden Schulen in Oelde geleistet wird. Für Oelde soll zunächst die Zusammenlegung der Hauptschulen und die Weiterverfolgung der Bemühungen zur Einführung des verbindlichen Ganztagsbetriebs an der zusammengeführten Hauptschule sein.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: B 1-5 von Seite 59

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag vom 25.05.2007 darum gebeten, die Verwaltung möge das Modell der „Allgemeinen Sekundarschule“ im Schulausschuss vorstellen. Durch Beschluss des Rates vom 11.06.2007 wurde die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Diskussion an den Schulausschuss der Stadt Oelde überwiesen.

1. Historischer Ablauf

Anfang des Jahres 2005 hatte der NRW-Landesvorstand des „Verbandes Bildung und Erziehung“ (VBE NRW) den Erziehungswissenschaftler Dr. Ernst Rössner von der Universität Dortmund beauftragt, auf der Basis der demographischen Entwicklung, der gesellschaftlichen Erfordernisse und den Grundpositionen des VBE ein Modell für eine Schulreform – und insbesondere eine Reform der Sekundarstufe I - in NRW zu entwickeln. Der Verband Bildung und Erziehung ist eine Berufsorganisation für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Gesamt- und Förderschulen, für Erzieherinnen und Erzieher, Studierende und Lehrende der Hochschulen und Studienseminare. Der VBE ist dabei der größte Berufsverband im Bildungsbereich innerhalb des Deutschen Beamtenbundes (DBB). Er vertritt die gewerkschaftlichen und bildungspolitischen Interessen der beamteten, angestellten und arbeitslosen Lehrkräfte sowie Pädagoginnen und Pädagogen und bietet Rechtsberatung und Rechtsschutz in beruflichen Belangen.

Dr. Rössner entwickelte hierauf das Reformmodell der „Allgemeinen Sekundarschule“ (kurz: AS). Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz des VBE hat dann am 23.04.05 in Hamm beschlossen, die Einführung der Allgemeinen Sekundarschule in NRW zu fordern, Dieses Reformkonzept stellte der VBE der Öffentlichkeit am 30.05.2005 vor. Am 23. August 2005 präsentierte dann der Landesvorsitzende des VBE, Udo Beckmann, der Geschäftsstelle des NRW-Städte- und Gemeindebundes das Konzept der Allgemeinen Sekundarschule.

Das Reformmodell der Allgemeinen Sekundarschule wurde dann nachfolgend sowohl von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wie auch von den kommunalen Spitzenverbänden zum

Gegenstand der Erörterung der im Jahre 2006 im Lande NRW erfolgten Schulrechtsreform gemacht, fand aber nachfolgend nicht Einfluss in die Fassung des schließlich vom Landtag NRW beschlossenen 2. Schulrechtsänderungsgesetzes. Hierauf wird später unten unter Ziffer 4 noch eingegangen werden.

2. Begriff und Wesen der „Allgemeinen Sekundarschule“

Die Allgemeine Sekundarschule ist ein Schulstrukturmodell, das aus Sicht ihrer Vertreter sowohl Antworten auf die demografische Entwicklung als auch die schlechten deutschen Ergebnisse der internationalen Schulleistungsstudien der vergangenen Jahre geben soll. Die Lehrerorganisation VBE sieht in dem Modell insbesondere die Möglichkeit, trotz rückläufiger Schülerzahlen auch in kleineren Gemeinden ein umfassendes und wohnortnahes Bildungsangebot zu erhalten. Die Verfechter dieser Schulform kritisieren insbesondere die dem gegenwärtigen Schulsystem innewohnende frühe Zuordnung der Schüler zu den einzelnen Bildungsgängen nach Klasse 4. Sie führe – so der VBE - zu vielen Fehlentscheidungen, die später nicht mehr positiv korrigiert werden.

a) Begriff

Der Begriff „Allgemeine Sekundarschule“ beinhaltet ein Schulkonzept für die Sekundarstufe I, in dem die bislang getrennten Bildungsgänge zu einer **pädagogischen, organisatorischen und schulverwaltungsrechtlichen Einheit** zusammengefasst werden. Dabei sind nach dem Modell unterschiedliche Formen der Umsetzung möglich.

Die Allgemeine Sekundarschule ist eine organisatorische, schulrechtliche und pädagogische Einheit für die Klassen 5 bis 10. Der bisherige Unterricht in den Klassen 5 bis 10 der Hauptschule, Realschule und des Gymnasiums würde in der Allgemeinen Sekundarschule schulformübergreifend erfolgen, wobei integriert die genannten Schulformen erhalten bleiben könnten. Jedes Kind könnte nach seinen besonderen Fähigkeiten unterrichtet werden. Die AS müsste alle Kinder nach Abschluss der Grundschule aufnehmen und sie während ihrer gesamten Schullaufbahn pädagogisch begleiten. Die AS bliebe bis zum Abschluss der 10. Klasse für den schulischen Werdegang der Schüler verantwortlich. Nach diesem Modell kann kein Kind mehr in eine andere Schulform abgegeben („abgeschult“) werden. Im Mittelpunkt einer solchen Schule steht vielmehr das individuelle Fördern und Fordern der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers. Das Modell basiert darauf, dass ein Lehrerkollegium für alle Kinder von Klasse 5 bis einschließlich Klasse 10 verantwortlich ist.

Die Allgemeine Sekundarschule basiert auf den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und ist deshalb in unterschiedlichen Varianten möglich. Ein Nebeneinander der bekannten Bildungsgänge unter einem Dach ist ebenso denkbar wie die integrierte Form. Entscheidend ist aber, dass Lehrerinnen und Lehrer an einer Schule als Team für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, und dass für Schülerinnen und Schüler ein flexibler Wechsel zwischen einzelnen Kursen bzw. Bildungsgängen möglich ist. Die Allgemeine Sekundarschule verlängert die Zeit des gemeinsamen Lernens über die Grundschule hinaus, verhindert die frühe Aufteilung auf unterschiedliche Bildungsgänge und die damit eventuell verbundenen Fehlentscheidungen und daraus folgenden Schulwechsel.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist der gemeinsame Unterricht verpflichtend. Anschließend gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Ausgestaltung:

Die **integrierte Form** bis einschließlich Klasse 10 ist **ebenso möglich** wie eine **Trennung der Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 6 beziehungsweise nach Jahrgangsstufe 8**. Im Fall getrennter Bildungsgänge muss aber für Schülerinnen und Schüler immer ein flexibler Wechsel – auch in einzelnen Fächern und für begrenzte Zeit - zwischen den Bildungsgängen möglich sein. Da ein Kollegium für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist, lassen sich solche Wechsel leichter organisieren als im traditionellen, strikt gegliederten System. Darüber hinaus muss kein Schüler die Schule verlassen, wenn er zwischenzeitlich in seinen Leistungen absinkt. Die Frustration, abgeschult zu werden, bleibt Schülerinnen und Schülern somit erspart. Die Allgemeine Sekundarschule will mehr Kinder zu höheren Bildungsabschlüssen bringen.

Deshalb verzichtet sie auf das frühe Sortieren der Kinder in Bildungsgänge und lässt ihnen mehr Zeit für die eigene Entwicklung.

b) Allgemeine Sekundarschule nach Dr. Rössner in graphischen Übersichten

Das Schulformmodell der Allgemeinen Sekundarschule ist wie dargelegt, in verschiedenen Ausprägungen denkbar. Die verschiedenen Grundmodelle sind nachfolgend in graphischen Übersichten dargestellt; dabei geht das Modell – historisch bedingt – noch vom Abschluss des Gymnasiums nach 12 Schuljahren aus:



Allgemeine Sekundarschule: Grundmodell 1 (additiv)

10	HS	↔	RS	↔	GY
9	HS	↔	RS	↔	GY
8	HS	↔	RS	↔	GY
7	HS	↔	RS	↔	GY
6	Gemeinsamer Unterricht				
5	Gemeinsamer Unterricht				

Allgemeine Sekundarsschule: Grundmodell 2 (integriert)

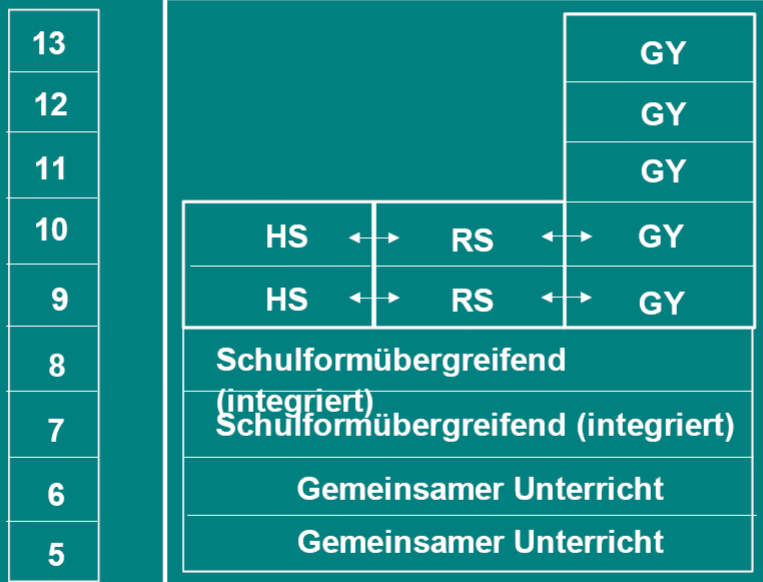
10	Schulformübergreifend (integriert)
9	Schulformübergreifend (integriert)
8	Schulformübergreifend (integriert)
7	Schulformübergreifend (integriert)
6	Gemeinsamer Unterricht
5	Gemeinsamer Unterricht

Allgemeine Sekundarschule: Variante mit integriertem HS/RS-Teil oder „ERS“*

10	Integrierte HS/RS	↔	GY
9	Integrierte HS/RS	↔	GY
8	Integrierte HS/RS	↔	GY
7	Integrierte HS/RS	↔	GY
6	Gemeinsamer Unterricht		
5	Gemeinsamer Unterricht		

* „Erweiterte Realschule“ nach saarländischem Vorbild

Allgemeine Sekundarschule: Variante mit Oberstufe und integrierten Jg. 7/8



c) VBE-Modell einer Sekundarschule

Wie dargestellt, ist das Modell der Allgemeinen Sekundarschule nach Dr. Rössner in verschiedenen Varianten denkbar. Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) verfolgt dabei vor allem die Variante der Zusammenführung von Haupt- und Realschule. Er schlägt eine Änderung des Schulverwaltungsgesetzes dergestalt vor, dass an bestehenden Realschulen und Hauptschulen Hauptschulbildungsgänge bzw. Realschulbildungsgänge angegliedert werden können. Eine solche Schule, an der zwei Bildungsgänge miteinander kooperieren, müsste nach VBE schulorganisatorisch als **eine** Schule gelten.

aa) Klassen 5 und 6

Die **Klassen 5 und 6** sollen in Form einer **bildungsgangunabhängigen Orientierungsstufe** geführt werden. Eine solche "Kooperation von Hauptschul- und Realschulbildungsgang" ist insofern von großer Bedeutung, als sie den betreffenden kleinen Gemeinden den Schulstandort für beide Schulformen erhält, das Auspendeln von weiteren Schülern verhindert und bauliche Investitionen überflüssig macht.

Der Vergleich der Richtlinien für die Schulformen Hauptschule und Realschule zeigt eine Reihe von Gemeinsamkeiten zwischen diesen Schulformen im Gegensatz zum Gymnasium auf, verweist aber zugleich auch auf feine Unterschiede zwischen den Sekundarstufen I-Schulformen. Identisch sind die Beschreibungen der grundlegenden Ziele von Erziehung und Bildung in Haupt- und Realschule, die beide jene grundlegenden Befähigungen vermitteln, die zu einer selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Gestaltung des Lebens in einer demokratisch verfassten Gesellschaft notwendig sind. Dagegen hebt sich das Bildungsverständnis des Gymnasiums ab, welches auf ein zunehmend selbständiges und sozialverantwortliches Leben vorbereiten soll.

Bisher haben im dreigliedrigen Schulsystem die in den jeweiligen Schulformen verfolgten Ziele aber unterschiedliche Rangstellungen:

Rang	grundlegende Befähigungen Hauptschule	grundlegende Befähigungen Realschule	Ziele des Gymnasiums Sekundarstufe I
1.	Gestaltung des persönlichen Lebens und Mitgestaltung sozialer Beziehungen.	Entfaltung individueller Fähigkeiten und sozialer Verantwortung.	Entwicklung individueller Fähigkeiten.
2.	Verantwortliche Tätigkeit in der Berufs- und Arbeitswelt.	Kulturelle Teilhabe.	Soziale Verantwortung.
3.	Mitbestimmung und Mitverantwortung in Gesellschaft und Politik.	Ethische Urteils- und Handlungsfähigkeit.	Mitbestimmung und Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft.
4.	Teilhabe an der kulturellen Welt.	Verantwortliche Tätigkeit in der Berufs- und Arbeitswelt.	Ethische Urteilsbildung.
5.	Auseinandersetzung mit grundlegenden Sinnfragen menschlicher Existenz.	Mitbestimmung und Mitverantwortung in einer demokratischen Gesellschaft.	Kulturelle Teilhabe.

Bereits auf den ersten Blick wird deutlich, dass das Gymnasium nicht das vorrangige Ziel hat, auf Tätigkeiten in der Berufs- und Arbeitswelt hinzuarbeiten. Dieser Punkt fehlt völlig, während die übrigen Ziele in den beiden anderen Schulformen genannt werden, wenn auch an einer anderen Rangstelle. Textliche Übereinstimmung zwischen Haupt- und Realschule lassen sich in drei der fünf Befähigungen nachweisen. Der Unterschied liegt in der Schwerpunktsetzung. Steht die Befähigung zur verantwortlichen Tätigkeit in der Berufs- und Arbeitswelt an zweiter Stelle in den Hauptschulrichtlinien, so taucht diese Formulierung im Realschulertext erst an vierter Stelle auf. Mitbestimmung und Mitverantwortung in Gesellschaft und Politik (Hauptschule Rang 3) bilden dort das Schlusslicht. Die kulturelle Teilhabe hat in der Realschule einen deutlich höheren Stellenwert (Rang 2) als in der Hauptschule (Rang 4). Die beiden ersten Rangplätze zeigen die Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Gestaltung des persönlichen Lebens ist ohne Entfaltung der individuellen Fähigkeiten nicht denkbar. Die Mitgestaltung sozialer Beziehungen ohne die Übernahme von Verantwortung für sich und andere bliebe inhaltsleer. So gesehen repräsentieren beide Schulformen die gleichen Bildungs- und Erziehungsziele. Gerade deshalb sieht der VBE eine Zusammenführung beider Schulformen zur Allgemeinen Sekundarschule als angezeigt an. Anders dagegen das Gymnasium, welches die Entwicklung individueller Fähigkeiten von der sozialen Verantwortung abgrenzt, indem unterschiedliche Rangplätze vergeben werden.

Der Vergleich der Prinzipien bzw. Grundsätze des Lehrens und Lernens ergibt Gemeinsamkeiten in der identischen Formulierung in Haupt- und Realschule, während die Wissenschaftsorientierung am Gymnasium durch "Hinführung zu wissenschaftspropädeutischem Lernen" ergänzt wird. Unterschiedlich ist auch hier die Reihenfolge, in der die Prinzipien aufgelistet werden:

Prinzipien bzw. Grundsätze des Lehrens und Lernens	Reihenfolge Hauptschule	Reihenfolge Realschule	Reihenfolge Gymnasium
Erfahrungsorientierung	1	3	2
Wissenschaftsorientierung	2	2	1
Handlungsorientierung	3	4	2
Gegenwarts- und Zukunftsorientierung	4	1	3

Deutlicher als Hauptschule und Gymnasium formuliert die Realschule die Fortsetzung des "erziehenden Unterrichts" der Grundschule. Dieser wird hier verstanden als Verbindung von personaler und sozialer Erziehung mit fachlicher Bildung. Die Gemeinsamkeit von Haupt- und Realschularbeit kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass quantitative Unterschiede in der Lernmotivation, der Lerngeschwindigkeit und der Abstraktionsfähigkeit innerhalb dieser Schülergruppen bestehen und auch bestehen bleiben. Für eine Kooperation gilt daher das Prinzip: Soviel Gemeinsamkeit wie möglich, soviel Differenzierung wie nötig. Der Unterricht im 5. und 6. Schuljahr kann und soll grundsätzlich in heterogenen Lerngruppen erfolgen.

bb) Klassen 7 und 8

Im **7. und 8. Schuljahr** sollten die Schüler **nach Bildungsgängen differenziert unterrichtet** werden. In dieser 'Differenzierungsstufe' sollte der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik und evtl. auch Deutsch und Physik zeitlich parallel angeboten werden, so dass die **Möglichkeit besteht, dass bei entsprechenden Leistungen Schüler des Hauptschulbildungsganges auch am Unterricht der Realschüler teilnehmen könnten**. Zugleich ist ein Wahlpflichtbereich einzurichten, zu dem alle Schüler je nach Leistungsstand und Interesse Zugang haben.

cc) Klassen 9 und 10

Im 9. und 10. Schuljahr wird neben den Realschulklassen eine abschlussbezogene Hauptschulklasse gebildet. Schüler mit entsprechenden Leistungen können noch am Ende des 8. Schuljahres wie auch des 9. Schuljahres in den Bildungsgang Realschule überwechseln, um dort die Fachoberschulreife zu erwerben.

d) Sonstiges

Die Umsetzung des Modells der Allgemeinen Sekundarschule **erfordert neben einer Reform des Schulrechtes auch noch eine Reform des Dienst- und Arbeitsrechtes (einschl. Besoldung) der Lehrer**. Denn gegenwärtig werden Haupt- und Realschullehrer unterschiedlich ausgebildet und unterschiedlich besoldet. Voraussetzung für den Erfolg der Allgemeinen Sekundarschule wäre, dass die dort tätigen Lehrer für die gesamte Schülerpopulation verantwortlich und entsprechend ihrer fachlichen Lehrbefähigungen in allen Bildungsgängen und Kursen einsetzbar sind. Eine kombinierte Haupt-Realschule in Form einer allgemeinen Sekundarschule sollte daher nur ein Lehrerkollegium haben.

Die Lehrgewerkschaften sehen in diesem Modell der Allgemeinen Sekundarschule neben pädagogischen Aspekten auch einen Chancen, die Vergütung der bisherigen Hauptschullehrer anzuheben und damit den Beruf des Hauptschullehrers attraktiver zu machen. Sie fordern gleiche Besoldung und gleiche Beförderungschancen für alle Lehrer, die in einer allgemeinen Sekundarschule arbeiten.

3. Weiteres zur historischen Vorgeschichte des Modells der Allgemeines Sekundarschule

Der VBE betrachtet das Modell als ein Modell zur inneren (pädagogischen) und äußeren (schulorganisatorischen) Reform des Schulwesens in NRW.

Der VBE-Vorschlag einer Sekundarschule geht auf Ausgangsüberlegungen im Jahre 1978 zurück. Bereits damals kritisierte der seinerzeitige VBE-Vorsitzende BALDUIN das dreigliedrige Schulsystem. Er sah es als Aufgabe des Bildungssystems an, vor allem festzustellen, wer zur Studierfähigkeit ins Gymnasium geführt werden kann und wer dazu nicht oder noch nicht in der Lage erscheint. Eine Trennung in Hauptschüler und Realschüler könne in diesem Zusammenhang nur aus der Ideologie heraus vorgenommen werden. Vom Bildungsauftrag her sei das dreigliedrige Schulsystem nach Ansicht des VBE nicht mehr zu begründen. Die Alternative läge zwischen der Gesamtschule als einziger Schulform und einem zweigliedrigen Schulsystem (Gymnasium einerseits und Sekundarschule andererseits).

Zehn Jahre später, sah sich bereits der VBE in seinen grundsätzlichen Überlegungen durch die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen bestätigt. Im Konkurrenzkampf eines viergliedrigen Schulsystems unterlag die Hauptschule mehr und mehr dem Sog-Effekt von Gesamt- und Realschule. Das Gymnasium war zur stärksten Schulform der Sekundarstufe I avanciert. 1989 forderte der VBE daher zu einem Paradigmenwechsel in der Bildungspolitik auf. Die zukünftige Schulstruktur sollte künftig von zwei unterschiedlichen Bildungsgängen her definiert werden. Der ehemalige Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, HOLTHOFF, setzte sich 1991 vehement für diesen Paradigmenwechsel und die notwendige Zweigliedrigkeit des Schulwesens ein: "Die inneren Widersprüche des derzeitigen Schulsystems sollte die Schulpolitik veranlassen, eine Entwicklung einzuleiten, die eine zweigliedrige Organisation des allgemeinbildenden Schulwesens zum Ziel hat. Diese Gliederung würde das Gymnasium umfassen, dessen Bildungsweg auf den Besuch der wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet. Daneben stünde eine allgemeine Schule des Förderns jedweder Begabung, die die Mehrheit ihrer Schüler auf die hohen Anforderungen in Gesellschaft und Beruf vorbereitet, während sie den kleineren Teil ihrer

Besucher gemeinsam mit beruflichen Schulen zur Fachhochschule und Hochschule führt."

Das nun von Dr. Rössner erstellte Modell einer allgemeinen Sekundarschule baut auf diesen schon 30 Jahre alten Erwägungen des VBE auf.

4. Gang der Beratungen

Der VBE brachte die Änderung der Schulform in die Expertenanhörung zur Reform des Schulrechts im Jahre 2007 ein.

Ebenfalls die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag vom 20.06.2006, Landtagsdrucksache 14/2150, die Berücksichtigung der Schulform „Allgemeine Sekundarschule“ im Rahmen der Schulrechtsreform beantragt mit dem Ziel, durch eine Verknüpfung der Schulformen in der Sekundarstufe 1 auf eine längere gemeinsame Lernzeit der Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

Die Zulassung des Modells der Allgemeinen Sekundarschule durch eine Experimentierklausel im Rahmen der Schulrechtsreform wurde ebenso vom Städtetag NRW, vom Städte- und Gemeindebund NRW wie auch vom Landkreistag befürwortet. So lautete die gemeinsame Stellungnahme von Städtetag, Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund vom 19.05.2006 zur Neufassung des § 83 durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz wie folgt:

Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83)

Verbundschulen sollen nach § 83 Abs. 1 nur noch durch Zusammenschluss von Haupt- und Realschulen, von einer bestehenden Schule dieser beiden Schulformen und einem Zweig der jeweils anderen Schulform sowie von Haupt- und Gesamtschulen (Aufbauschule) durch den Schulträger gebildet werden können. In den Klassen 7 bis 10 muss künftig der schulformbezogene Unterricht „deutlich überwiegen“. Gymnasien sollen vom Verbund ausgeschlossen werden.

Mit der Möglichkeit zur Bildung von Verbundschulen war bei der seinerzeitigen Schaffung des Schulgesetzes eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt worden. Ziel dabei war, den Schulträgern vor dem Hintergrund der sich in den nächsten Jahren verschärfenden demografischen Entwicklung ein flexibles Handlungsinstrument zur Sicherung eines wohnortnahen und leistungsfähigen Schulangebotes zu verschaffen. Diese Anforderung besteht nach wie vor.

Die Reduzierung der bisher alle Schulformen der Sekundarstufe I umfassenden Möglichkeit zur Bildung von Verbundschulen auf zwei Kombinationen bedeutet eine weitere Einschränkung der schulorganisatorischen Handlungsmöglichkeiten des Schulträgers, wenngleich die Kombination Hauptschule-Realschule die in der Praxis am häufigsten gewählte Organisationsvariante sein dürfte. Die Betonung des vorrangig schulformspezifischen Unterrichtes in den Verbundschulen dürfte die inhaltliche Kooperation und Durchlässigkeit beider Bildungsgänge nicht erleichtern, sondern eher erschweren. Eine Bewertung der mit dem Verbund von Hauptschule und Gesamtschule intendierten „Aufbauschule“ ist angesichts des noch ausstehenden konkreten Konzeptes derzeit nicht möglich.

Die vorgesehene Einschränkung der Möglichkeiten zur Bildung von Verbundschulen wird abgelehnt. Die Regelung sollte in der bisherigen, grundsätzlich alle Schulformen der Sekundarstufe I einschließenden Form beibehalten werden.

Zusätzlich sollte die Gesetzesregelung im Hinblick auf eine Öffnung für die inhaltliche Kooperation der im Verbund zusammengefassten Schulen geändert werden, um Modelle wie beispielsweise die vom Verband Bildung und Erziehung (VBE) erarbeitete „Allgemeine Sekundarschule“ erproben und umsetzen zu können. Hierdurch wird die notwendige schulorganisatorische Flexibilität der Schulträger hergestellt.

Politisch hat die Schulform der Sekundarschule aber bisher nicht ausdrückliche Aufnahme in das geltende Schulgesetz NRW gefunden. Auch in der Neufassung des Schulgesetzes durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 hat trotz der vorgenannten Anregungen der kommunalen Interessenvertretungen diese Schulform keine Aufnahme gefunden. Daher ist derzeit die Einführung der Allgemeinen Sekundarschule in NRW als Regelschulform nicht möglich.

§ 83 des Schulgesetzes lautet derzeit:

§ 83 SchulG - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte

(1) Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots

1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammenschließen,
2. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I

zusammenschließen.

Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird.

Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von Schulen.

(2) Die Schule ist in eigenständige Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden. In den Klassen 7 bis 10 muss der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen.

(3) Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muss mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

Die auf Basis des Konzeptes von Dr. Rössner entwickelte „Allgemeine Sekundarschule“ kann somit derzeit aus Rechtsgründen nicht durch Entscheidung des Schulträgers eingeführt werden.

Modellversuche neuer Schulformen sind ausnahmsweise nach § 25 SchulG NRW denkbar; aufgrund der durch das Ministerium bisher geübten Zurückhalten zur Gestattung von Modellvorhaben der „Allgemeinen Sekundarschule“ werden derzeit die Voraussetzungen für eine Umsetzung in Oelde nicht gesehen.

Derzeit wird in Schöppingen und Horstmar versucht, im Rahmen eines Modellvorhabens vom Ministerium die Genehmigung für die Einrichtung einer Allgemeinen Sekundarschule zu erhalten. Hintergrund hierbei ist der Erhalt der Schulformen in der Gemeinde.

6. Abgrenzung „Allgemeine Sekundarschule“ – „Verbundschule“

Damit käme derzeit für Oelde allenfalls der organisatorische Verbund von Hauptschule und Realschule nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 (sogenannte „Verbundschule“) in Betracht. In der amtlichen Begründung zu dieser Gesetzesneufassung heißt es hierzu:

„Für die Landesregierung sind allein der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen schulfachlich vertretbar. Solche Zusammenschlüsse können vor allem im ländlichen Raum das Angebot wohnortnaher weiterführender Schulen sichern.“

Die Integration eines Gymnasialzweiges in den Verbundschulbetrieb ist nach geltendem Schulrecht nicht möglich.

a) Abgrenzung Verbundschule – Allgemeine Sekundarschule

Bei der Verbundschule (organisatorische Zusammenfassung von Hauptschule und Realschule) handelt es sich nach der amtlichen Begründung zum Schulgesetz - anders als bei der Allgemeinen Sekundarschule – nicht um eine neue Schulform. Dies ergibt sich daraus, dass eine Verbundschule gemäß § 83 Abs. 2 SchulG

- in eigenständige Zweige der Schulformen Realschule und Hauptschule gegliedert ist
- für jeden Zweig die jeweils unterschiedlichen Vorgaben des Schulgesetzes und der Lehrpläne und Vorgaben für die Realschule bzw. den Hauptschulteil gelten
- der Unterricht (nur) teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden kann und
- in einer Verbundschule in den Klassen 7 bis 10 der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen muss. Getrennter Unterricht ist dabei nach der amtlichen Begründung zu § 83 Abs. 2 SchulG namentlich in den Fächern mit Klassenarbeiten, mindestens in Deutsch, Mathematik, Englisch und dem Wahlpflichtfach, erforderlich.

Damit differenziert die Verbundschule ihre Schüler nach wie vor deutlich in die unterschiedlichen

Schulformen. Sie ist eine Sonderausprägung des dreigliedrigen Schulsystems. Erlaubt ist nach der Gesetzeslage nur der Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule. Anders als bei der Allgemeinen Sekundarschule ist keine Variante einer Verbundschule gestattet, die in der Sekundarstufe I auch eine Integration von Gymnasialschülern erlauben würde.

Damit verfolgt die Verbundschule anders als die Sekundarschule vorrangig organisatorische Aspekte und nur äußerst nachrangig pädagogische Aspekte des möglichst langen gemeinsamen Unterrichts von Schülern ohne Differenzierung der Schulform. Der „integrative Ansatz“ einer Allgemeinen Sekundarschule ist in einer Verbundschule so nicht umsetzbar. In einer Verbundschule ist jeder Schüler bereits ab Klasse 5 entweder dem Zweig „Realschule“ oder dem Zweig „Hauptschule“ zuzuordnen; gemeinsame, schulformübergreifende Lerngruppen sind in einer Verbundschule in Klasse 5 und 6 teilweise möglich, ab Klasse 7 wie dargestellt in den Fächern mit Klassenarbeiten gar nicht mehr. Auch der der Allgemeinen Sekundarschule innewohnende Aspekt, Schüler nicht bereits frühzeitig ab Klasse 5 einer Schulform zuordnen zu müssen und Schülern Belastungen durch ein mit einem Schulformwechsel verbundenes „Sitzenbleiben“ zu ersparen, kann mit einer Verbundschule nicht verwirklicht werden.

b) Organisatorische Gesichtspunkte für die Errichtung einer Verbundschule

Es handelt sich bei der im Gesetz vorgesehenen Verbundschule vielmehr um einen rein organisatorischen Zusammenschluss mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang. Es bleibt dem Schulträger überlassen und ist im Einrichtungsbeschluss festzulegen, wie sich diese drei Parallelklassen auf die beiden Schulformzweige Realschule und Hauptschule verteilen (z.B. 2 x Realschule, 1x Hauptschule). Die rechtliche Mindestgröße einer Verbundschule von Haupt- und Realschule mit drei Parallelklassen pro Jahrgang liegt damit um eine Klasse pro Jahrgang unter der Mindestgröße jeweils eigenständiger Schulen: Eine eigenständige Hauptschule und Realschule müssen dagegen auf Grund des § 82 Abs. 3 und 4 SchulG in der Regel mindestens über zwei Parallelklassen pro Jahrgang verfügen. Damit ist das System einer Verbundschule nach den Vorstellungen des Gesetzgeber besonders geeignet zur Sicherung von wohnortnaher Schulformversorgung im ländlichen Raum, d.h. in kleineren Gemeinden in denen

- entweder eine Schulform (noch) nicht vertreten ist oder
- in einer Schulform der Bestand der (einzigen vorhandenen) Schule durch Unterschreiten der Mindestgrenze von zwei Parallelklassen je Jahrgang gefährdet wird.

In diesen Fällen kann durch Zusammenschluss von ehemals selbständiger Realschule und Hauptschule zu einer Verbundschule gesichert werden, dass Schulangebote beider Schulformen vor Ort weiterhin als Standortfaktor angeboten werden können.

In Oelde wird aber künftig auch unter Berücksichtigung der demographisch belegbar rückläufigen Schülerzahlen die Realschule i.d.R. 4-zügig und die Hauptschule nach der Zusammenlegung i.d.R. 3-zügig geführt werden können. Damit liegen bei einer Gemeinde in der Größenordnung von Oelde die eigentlich mit der organisatorischen Zusammenlegung zu einer Verbundschule verfolgten Intentionen der Standortsicherung nicht vor. Die Stadt Oelde muss nicht fürchten, ohne die Verbundschule eine Schulform im dreigliedrigen Schulsystem nicht mehr anbieten zu können.

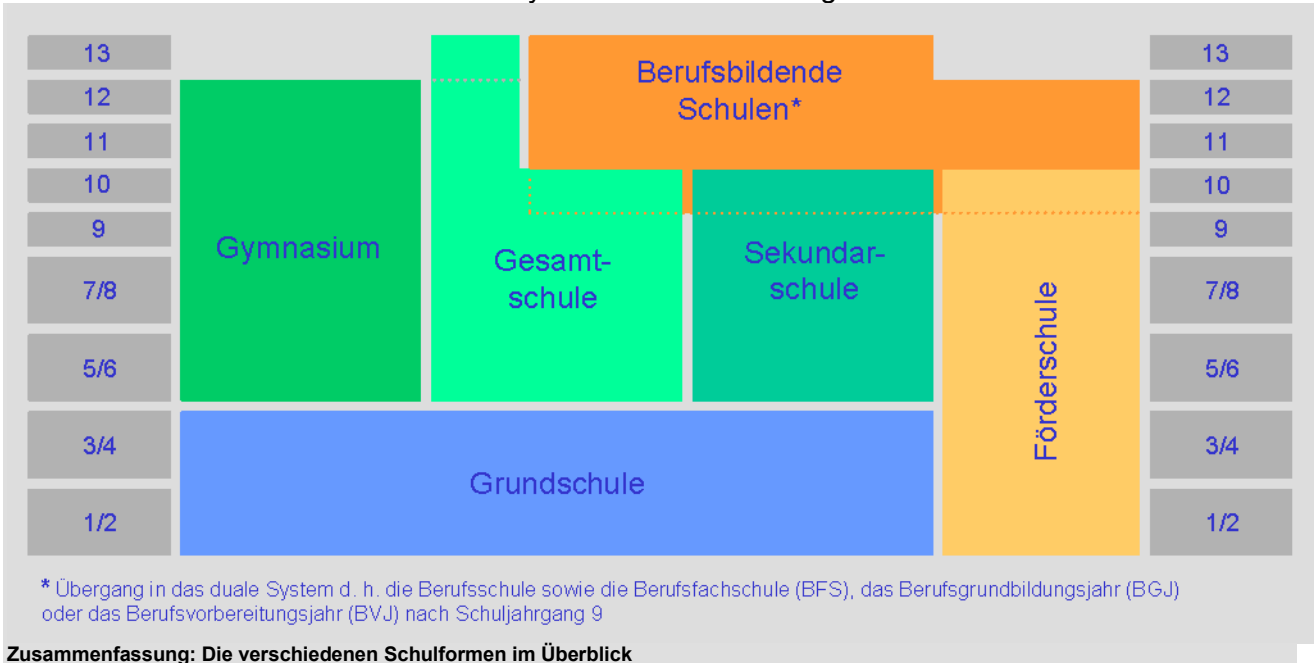
Die Verwaltung sieht daher bei der derzeit absehbaren Schülerzahlenentwicklung weder den Fortbestand einer eigenständigen Realschule noch einer eigenständigen Hauptschule (nach Zusammenlegung beider Hauptschulen an einen einheitlichen Standort) für die Stadt Oelde gefährdet. Derzeit wird daher keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Verbundschule in Oelde gesehen.

(Hinweis: Der weitere nach Gesetz mögliche Errichtungsfall einer „Verbundschule“ zu Erweiterung des Schulangebotes einer Gemeinde um einen bisher nicht vorhandenen Schulformzweig, z.B. in Gemeinden, in denen bisher keine selbständige Realschule vorhanden war, durch Ergänzung der örtlichen Hauptschule um einen Zweig „Realschule“ in der Verbundschule greift z.B. für Everswinkel oder Beelen als mögliche Option, findet aber keine Anwendung auf Oelde).

7. Allgemeine Sekundarschulen in anderen Bundesländern

Sekundarschulen, teilweise in leicht differenzierter Ausprägung gegenüber dem vom VBE für NRW angedachten und vorgenannt vorgestellten Modell, gibt es beispielsweise in Sachsen Anhalt, im Saarland teilweise in Berlin und in Bremen.

In Sachsen-Anhalt stellt sich das Schulsystem nunmehr wie folgt dar:



In Bremen betrachtet die Lehrgewerkschaft GEW jedoch nach den dort gemachten Erfahrungen das Modell der Sekundarschule vier Jahre nach der Einführung mit deutlicher Kritik und weitaus negativer, als die Interessenvertretungen der Lehrer in NRW. Denn in Bremen hat die neue Schulform das damit verfolgte Ziel, den sich in sinkenden Anmeldezahlen zur Hauptschule widerspiegelnden Akzeptanzverlust der Eltern für diese Schulform zu überwinden, nicht erreicht. In Bremen lagen im Jahre 2007 die Anmeldezahlen für die Sekundarschule mittlerweile niedriger, als die der Hauptschule vor dem PISA-Test. Während noch bei ihrer Einführung vor 4 Jahren 24,2 % der Eltern sich in Bremen für die Sekundarschule als „optimale“ Schulform für Ihre Kinder entschlossen haben, schrumpfte die Übergangsquote 2007 auf bereits 15,7 %. In Bremen muss die Sekundarschule mittlerweile weitgehend auf Kinder im mittleren Leistungsspektrum verzichten ; diese streben dort – mangels einer Realschule als Alternative – nunmehr vermehrt auf das Gymnasium.